

Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2016, 20.00 Uhr, im Landihaus Berg a.l.

- Stimmzähler:** 1. Ursula Halter
2. Felix Altherr
- Anwesend:** 44 Stimmberechtigte
4 Gäste
- Vorsitz:** Roland Fehr, Gemeindepräsident
- Protokoll:** Erwin Kuilema, Gemeindeschreiber
- Stimmrecht:** Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel
2. Polizeiverordnung
3. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes
4. Anregungen / Mitteilungen

0. Abschied zurückgetretener Gemeinderäte

Vor Anfang der Gemeindeversammlung verabschiedet Gemeindepräsident Roland Fehr die beiden Personen, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gemeinderat zurücktreten mussten. Er würdigt zum einen Leo Schmid, der 2010 in den Gemeinderat und 2013 in stiller Wahl zum Gemeindepräsidenten gewählt wurde. Die Bestätigung an der Urne erfolgte 2014. Zum anderen verabschiedet er Mostafa Nazerian, der ebenfalls bei den Erneuerungswahlen 2010 in den Gemeinderat gewählt wurde. Roland Fehr überreicht den beiden Zurückgetretenen je ein Geschenk und wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute in guter Gesundheit.

Roland Fehr erinnert daran, dass für die Nachfolge von Mostafa Nazerian noch bis 26. Juni 2016 Wahlvorschläge eingereicht werden können.

1. Jahresrechnung 2015 der politischen Gemeinde Berg am Irchel

Die laufende Rechnung schliesst bei Fr. 2'477'280.78 Aufwand und Fr. 2'565'274.51 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 87'993.73 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von Fr. 414'17390 und Einnahmen von Fr. 40'786.75 eine Nettoinvestition von Fr. 373'387.15.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 6'839'512.83 aus. Durch den Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 2'859'818.89 auf Fr. 2'947'81'62.

GV vom 10. Juni 2016

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2015 der politischen Gemeinde Berg am Irchel zu genehmigen. Die RPK sowie die Revisionsgesellschaft Reviscon Schweiz AG beantragen ebenfalls, die Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.

Finanzvorstand Patrick Schmid erläutert die Jahresrechnung 2015.

Diskussion

Niemand der Anwesenden hat eine Frage oder eine Bemerkung zur Jahresrechnung 2015.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel wird von der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

2. Polizeiverordnung

Die gültige Polizeiverordnung datiert aus dem Jahr 1986. In den letzten Jahren sind auf kantonaler Ebene diverse Gesetze und Verordnungen neu erlassen oder angepasst worden. Seit 2007 ist zudem die neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berg am Irchel in Kraft. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Polizeiverordnung aus 1986 zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Der Entwurf der total revidierten Verordnung lag zwischen 1. November 2015 und 8. Januar 2016 öffentlich zur Vernehmlassung auf. Eingegangen sind neun Stellungnahmen. Ein grosses Echo hatte insbesondere die Verpflichtung für Pferdehalter ausgelöst, den Pferdemist von geteerten Strassen und Wegen zu entfernen. Nach einem Gespräch mit den Stellungnehmenden hat der Gemeinderat beschlossen, diese Verpflichtung ersatzlos aus dem Vorschlag für die neue Polizeiverordnung zu streichen. Zwei weitere Anpassungen gegenüber dem Entwurf für die öffentliche Auflage betreffen das Reiten auf Kulturland (Art. 17) und die Videoüberwachung (Art. 23). Ansonsten entspricht der Vorschlag für einer neuen Polizeiverordnung dem Entwurf für die öffentliche Auflage.

Die stellvertretende Polizeivorsteherin Heidi Fehr erläutert den Vorschlag des Gemeinderates.

Diskussion

Niemand der Anwesenden hat eine Frage oder eine Bemerkung zum Entwurf der Polizeiverordnung.

Abstimmung

Die Polizeiverordnung wird von der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr und mit einer Gegenstimme genehmigt. Vgl. Protokoll, Seite 196 ff.

3. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes sind keine eingegangen.

4. Anregungen / Mitteilungen

1. Landihausplatz

Gemeindepräsident Roland Fehr informiert über die Pläne des Gemeinderates mit dem Landihausplatz. Nach dem Nein an der Urne vom 22. November 2015 für das Projekt Centro plant der Gemeinderat die Erneuerung der Werkleitungen sowie des Strassenbelags. Die öffentlichen Parkplätze werden optimiert. Der Platz an sich wird nicht erneuert. Die Arbeiten sind für das Jahr 2018 geplant, der Gemeindeversammlung wird im Dezember 2017 der Objektkredit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf eine Frage aus dem Saal, warum der Gemeinderat kein neues Projekt für den Landihausplatz vorlegt, antwortet Roland Fehr, dass der Gemeinderat aus der relativ hohen Ablehnung des Projektes Centro an der Urne geschlossen hat, dass die Bevölkerung keinen umfassend neugestalteten Landihausplatz will.

2. Fernwärme

Fernwärmeverstand Ruedi Glatz informiert über drei Themen bezüglich die Fernwärme. Erstens plant der Gemeinderat für das Jahr 2017 die Erneuerung des Heizkessels sowie den Einbau eines Filters. Die Kosten können vermutlich aus der Spezialfinanzierung Fernwärme finanziert werden.

Zweitens informiert Ruedi Glatz über die Eichung von Wärmehähler, die gemäss Bundesamt für Metrologie (METAS) alle fünf Jahre stattfinden muss. Der Gemeinderat findet dies eine unsinnige Bestimmung. Die Kosten für Ausbau, Eichung und Neueinbau betragen 7% bis 20% der Heizkosten einer Liegenschaft, was der Gemeinderat als unzumutbar empfindet. Dass ausnahmslos alle Wärmebezügler mit einem Wärmehähler älter als fünf Jahre eine Erklärung unterzeichnet haben, dass sie mit einem Verzicht auf die Eichung einverstanden sind, hat das METAS nicht beeindruckt. Der Gemeinderat überlegt sich die weiteren Schritte.

Drittens ruft Ruedi Glatz auf, sich für die Nachfolge des Heizungswartes Willi Fehr zu bewerben. Es wäre sinnvoll, wenn der Nachfolger bereits bei der Ausführung der Bauarbeiten 2017 mitwirken kann.

3. Jubiläum Rütelbuckhütte

Forstvorstand Patrick Schmid erinnert daran, dass die Rütelbuckhütte dieses Jahr 10 Jahre alt ist. Das wird mit einer kleinen Feier am Sonntag 7. August 2016 gefeiert. Nähere Informationen folgen mit einem Flugblatt an alle Haushalte.

4. Anregungen/Mitteilungen aus dem Saal

Eine Teilnehmerin hat sich darüber geärgert, dass der Gemeinderat der Stiftung PanEco gratis Wasser für einen Brunnen beim Schafstall zur Verfügung stellt. PanEco verlangt für Führungen in der Greifvogelstation ja auch Eintritt. Ausserdem können dann alle Bauern auch einen Antrag auf Gratiswasser stellen. Gemeindepräsident Roland Fehr entgegnet, dass die Stiftung PanEco keine Privatperson ist. Der Gemeinderat erachtet die Aktivitäten der Stiftung als sinnvoll, auch im Sinne eines sanften Tourismus. Die Lieferung des Wassers könne auch wie eine Spende der Gemeinde an die Stiftung angeschaut werden.

GV vom 10. Juni 2016

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

Schluss der Versammlung: 20.40 Uhr

Rechtsmittel:

*Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden.*

*Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.*

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2016:

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Berg a.l., den

Der Präsident: _____

Die Stimmzähler/innen:

Berg a.l., den

1. _____

Berg a.l., den

2. _____



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Polzeiverordnung

Festgelegt an der
Gemeindeversammlung vom 10.06.2016

Inhalt

Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen	197
Kapitel II. - Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	197
Kapitel III. - Benutzung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen	198
Kapitel IV. - Schutz öffentlichen und privaten Eigentums	199
Kapitel V. - Lärm	200
Kapitel VI. - Gewerbe- und Wirtschaftspolizei.....	200
Kapitel VII. - Niederlassung und Aufenthalt	201
Kapitel VIII. - Vollzugs- und Strafbestimmungen	201
Kapitel IX. - Schlussbestimmungen	202

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und auf Art. 12 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 erlässt die Gemeindeversammlung Berg am Irchel folgende Polizeiverordnung:

Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Berg am Irchel.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Berg am Irchel. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Verantwortliche Organe

Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe üben die gemeindepolizeilichen Aufgaben aus.

Kapitel II. - Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 3 Allgemeines

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch unsittliches und unanständiges Benehmen, Trunkenheit, Rauferei, falschen Alarm, Notruf und Notsignalen usw. zu stören.

² Es ist verboten, Personen oder Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 4 Emissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 5 Vermeidung von Gefahren

¹ An öffentlichen Grund angrenzende Liegenschaften, Anlagen und dergleichen sind durch den Eigentümer so zu unterhalten, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen nicht gefährdet ist.

² Auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind Baustellen, Gräben, Sammler etc. so abzusichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 6 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund mit Waffen zu hantieren und zu schiessen, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Art. 7 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August, an der Fastnacht und beim Jahreswechsel gestattet.

GV vom 10. Juni 2016

² Das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das Abbrennen von Feuerwerk eingeschränkt oder verboten werden.

Art. 8 Veranstaltungen, Umzüge

¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 9 Strassennamen, Hausnummern

Für die Benennung der Strassen, die Hausnummerierung sowie das Anbringen von Strassennamensafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 10 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung.

³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

⁴ Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann das Halten von Tieren verboten werden.

Kapitel III. - Benutzung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen steht grundsätzlich jeder Person offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, bedarf einer Bewilligung.

Art. 12 Sperren von Strassen

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen bedarf einer Bewilligung.

Art. 13 Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen an gleicher Stelle bedarf einer Bewilligung.

² Das Aufstellen von Baustellenwagen, Bootsanhängern und dergleichen ohne Kontrollschilder sowie Mulden auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

³ Es ist verboten, auf öffentlichem und privatem Grund ausgediente Fahrzeuge und Schrott abzulagern oder stehen zu lassen.

Art. 14 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Polizeiorgane können Fahrzeuge und Gegenstände wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn:

- a. sie vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkiert sind,
- b. sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden,
- c. die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Vor der Wegschaffung ist der Besitzer oder der Halter zu mahnen, das Fahrzeug oder den Gegenstand innert nützlicher Frist zu entfernen, sofern dieser ausfindig gemacht werden kann.

³ Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Kapitel IV. - Schutz öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer das öffentliche Eigentum oder den öffentlichen Grund verunreinigt, verändert oder beschädigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Zuwiderhandelnde haben nebst Busse auch die Instandstellungskosten zu bezahlen.

² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Kaugummi und dergleichen. ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zurückzulassen, wegzuworfen oder abzulagern.

Art. 16 Rettungseinrichtungen

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher, Feuerleitern, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 17 Kulturland

Es ist verboten, ohne Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Bewirtschafters auf Kulturland zu gehen, zu fahren oder zu reiten.

Art. 18 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Lichtreklamen

¹ Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder Inschriften auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.

² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

³ Lichtreklamen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 19 Camping

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung. Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers.

Art. 20 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Schädliches Unkraut ist rechtzeitig vor der Versammlung wirksam zu bekämpfen.

GV vom 10. Juni 2016Art. 21 Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Art. 22 Videoüberwachung

¹ Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit *und Ordnung* dienen.

² Mit Hinweisschildern ist auf die Überwachung aufmerksam zu machen.

Art. 23 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindekanzlei) abzugeben.

Kapitel V. - LärmArt. 24 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ist werktags und samstags von 12.00 bis 13.00 und ab 19.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Rechnung zu tragen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 25 Lärm

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise, respektive wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

² Lärmige Arbeiten, die aus betrieblichen oder technischen Gründen während der allgemeinen Ruhezeiten ausgeführt werden müssen, bedürfen einer Bewilligung.

³ Landwirtschaftliche Arbeiten sind während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

⁴ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten bedarf einer Bewilligung.

Art. 26 Schutzgeräte für Kulturen

Es ist verboten, während der Nachtruhe Lärm verursachende Geräte und Einrichtungen zum Verscheuchen von Tieren in Reb-, Obst- und Beerenkulturen und dergleichen zu betreiben. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Kapitel VI. - Gewerbe- und WirtschaftspolizeiArt. 27 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde im Gastgewerbe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe kann die Schliessungsstunde auf Gesuch hin für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufgeschoben oder aufgehoben werden.

³ Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, 1. August, anlässlich von Versammlungen der politischen Gemeinde sowie der Feuerwehrschiessübung.

Art. 28 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Kapitel VII. - Niederlassung und Aufenthalt

Art. 29 Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder die Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Die entsprechenden Vorschriften werden auf kantonaler Ebene geregelt.

Kapitel VIII. - Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 30 Polizeibewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

² Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Sie sind in der Regel gebührenpflichtig.

Art. 31 Vollzug

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 32 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

² Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleibt die Bestrafung gemäss kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung.

³ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Art. 33 Verwaltungszwang

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

² Verwaltungszwang ist ebenfalls zulässig zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr.

³ Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 34 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden dem Verantwortlichen auferlegt.

Art. 35 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen und Handlungen von Polizeiorganen und anderer in dieser Verordnung genannten Behörden kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat Andelfingen zulässig.

Kapitel IX. - Schlussbestimmungen

Art. 36 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 25. August 1986 und alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften.